Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

(L - 270/2 - XXI)

Mit dem am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, hat der Bund eine umfassende Regelung für die Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen zum Ruhegenuß (Versorgungsgenuß bzw. Unterhaltsbeitrag) geschaffen. Da viele Bestimmungen dieses Gesetzes nur in den besonderen Gegebenheiten des Bundesdienstes ihre Begründung fanden, einzelne Vorschriften für den Bereich des Dienstverhältnisses der Landesbeamten überhaupt nicht in Betracht kamen und andere wieder nur auf sehr umständliche Weise den besonderen Erfordernissen des Landesdienstes angepaßt hätten werden können, wurden die Ansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen zum Ruhegenuß (Versorgungsgenuß bzw. Unterhaltsbeitrag) im Rahmen eines eigenen Landesgesetzes, dem O. ö. Nebengebührenzulagengesetz, geregelt. Dieses Gesetz wurde vom o. ö. Landtag am 17. Juli 1973 verabschiedet, unter der Nr. 60 im 26. Stück des Landesgesetzblattes für Oberösterreich vom 27. September 1973 kundgemacht und ist gleichzeitig mit der bundesgesetzlichen Regelung (rückwirkend mit 1. Jänner 1972) in Kraft getreten.

Das Nebengebührenzulagengesetz des Bundes wurde in der Zwischenzeit viermal novelliert. Die 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, ist noch vor der Erlassung des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes kundgemacht worden, konnte im Rahmen dieses Gesetzes aber nur zu einem geringfügigen Teil (Artikel I Z. 3) berücksichtigt werden, weil sie zum überwiegenden Teil einer Anpassung des Nebengebührenzulagengesetzes an die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, diente, deren Bestimmungen — nur zum Teil und in geänderter Form — erst mit der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, ins Dienstrecht der Landesbeamten übernommen wurden. Die 2. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 10/1975, und die 3. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 687/1976, beziehen sich im wesentlichen nur auf Lehrer und Schulaufsichtsbeamte und sind daher für das Dienstrecht der Landesbeamten ohne besondere Bedeutung. Dazu kommt, daß sich jene Vorschriften der 1. und 2. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle des Bundes, die eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte vorsehen, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 während eines bestimmten Zeitraumes im Dienststand, nicht aber im Zeitpunkt des Ausscheidens aus demselben bezogen haben, für Landesbeamte im Hinblick auf bereits bestehende landesdienstrechtliche Sonderbestimmungen erübrigen. Die 4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1977, enthält, abgesehen von verschiedenen Vorschriften, die für das Dienstrecht der Landebeamten ohne Bedeutung sind, nur eine etappenweise Anhebung des von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1978.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen jene Bestimmungen der 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle des Bundes, die für das Nebengebührenzulagenrecht der Landesbeamten von Bedeutung sind und nicht schon in das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz selbst aufgenommen wurden, in dieses eingebaut und damit ins Landesbeamtenrecht übernommen werden. Weiters soll eine Neuregelung hinsichtlich des von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeitrages getroffen und das rechtliche Verhältnis des Mehrleistungsanteiles der bei der Bemessung des Ruhegenusses (Versorgungsgenusses, Unterhaltsbeitrages) zu berücksichtigenden Verwendungszulagen gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) zu den Nebengebührenzulagen, die auf Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht zurückgehen, klargestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist im übrigen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 ist im Hinblick auf die mit Art. II Z. 2 der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz vorgenommene Neuregelung der Nebengebühren erforderlich. „Mehrleistungsvergütungen" scheinen entsprechend dieser Neuregelung, wonach für quantitative Mehrleistungen nur mehr die im § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975 angeführten Nebengebühren vorgesehen sind, im Katalog der anspruchsbegründenden Nebengebühren nicht mehr auf. Daß unter den zitierten Bestimmungen des „Gehaltsgesetzes 1956" jeweils die auf Grund des Landesbeamtengesetzes und der hiezu ergangenen Ergänzungen (insbesondere der 19. Ergänzung) sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes zu verstehen sind, ergibt sich aus

§ 1 Abs. 5 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes.

Zu Art. I Z. 2:

Im Rahmen seiner 4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle hat der Bund eine etappenweise Anhebung des von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1978 entsprechend der mit der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, getroffenen Neuregelung der monatlichen Pensionsbeiträge (§ 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes) festgelegt. Eine — wenigstens sinngemäße — Übernahme dieser Regelung des Gehaltsgesetzes für die Landesbeamten ist im Rahmen der nächsten Ergänzung zum Landesbeamtengesetz vorgesehen. Um zu vermeiden, daß bei jeder künftigen Änderung des Pensionsbeitrages vom Gehalt auch das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz wieder geändert werden muß, soll nun für die von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeiträge keine etappenweise Erhöhung (wie in der 4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle des Bundes) festgelegt, sondern eine Regelung getroffen werden, die den von den anspruchsbegründenden Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeitrag höhenmäßig an den jeweils vom Gehalt zu entrichtenden Pensionsbeitrag knüpft.

Der bisherige § 3 Abs. 2 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes erübrigt sich auf Grund dieser Neuregelung; der bisherige Abs. 3 wird inhaltlich unverändert zum Abs. 2.

Zu Art. I Z. 3:

Mehrleistungen in zeitlicher (quantitativer) Hinsicht können nicht nur durch Nebengebühren im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975, sondern auch im Rahmen einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der erwähnten Fassung abgegolten werden. Das Ausmaß dieser für regelmäßig erbrachte Mehrleistungen gebührenden Vergütungen ist bei der Bemessung der Verwendungszulage zu berücksichtigen und wird — auch aus steuerlichen Gründen — schon jetzt in jedem Einzelfall betragsmäßig festgehalten. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist im Rahmen der nächsten Ergänzung zum Landesbeamtengesetz vorgesehen. Gemäß § 30 a Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten durch eine Verwendungszulage der erwähnten Art alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten. Sowohl für anspruchsbegründende Nebengebühren als auch für Verwendungszulagen gemäß § 30 d Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 hat der Beamte einen Pensionsbeitrag von 4% zu entrichten. Diese Rechtslage führt in Einzelfällen zwangsläufig zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen. Wenn ein Beamter vor der Übernahme eines Dienstpostens, mit dessen Innehabung ein Anspruch auf eine der erwähnten Verwendungszulagen verbunden ist, anspruchsbegründende Nebengebühren für quantitative Mehrleistungen bezogen hat, findet nach der geltenden Rechtslage bei der Bemessung des Ruhegenusses nämlich nicht nur der (in der Verwendungszulage enthaltene) Mehrleistungsanteil Berücksichtigung, sondern der Beamte erhält überdies eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß, die umso höher sein wird, je länger er anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat und je höher diese waren. Hat der Beamte aber schon in relativ jungen Jahren einen Funktionsposten erhalten, mit dem eine Verwendungszulage verbunden ist, und die damit verknüpfte höhere Verantwortung und Belastung getragen, so hatte er während dieser Zeiträume keinen Anspruch auf Vergütung von Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht und konnte für solche Mehrleistungen auch keine anspruchsbegründenden Nebengebühren beziehen. Der Ruhebezug dieses Beamten ist daher geringer als der eines vergleichbaren Beamten, der erst kurz vor der Pensionierung einen Funktionsposten mit Verwendungszulage erhalten, lange Zeit vorher aber anspruchsbegründende Nebengebühren für quantitative Mehrleistungen bezogen hat. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz leistungsorientierter Entlohnung ebenso wie dem Gleichheitssatz und ist daher unbefriedigend. Mit Art. I Z. 2 des vorliegenden Gesetzes soll die gebotene Gleichstellung der Landesbeamten in nebengebührenzulagenrechtlicher Hinsicht erreicht werden.

Zu Art. I Z. 4 bis 6:

Mit diesen Bestimmungen wird nur dem Einbau des neuen Abs. 4 in den § 5 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes Rechnung getragen.

Zu Art. II Abs. 1:

Art. V Abs. 2 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle bestimmt, daß für Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung die Erlassung eines Dienstplanes gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorzunehmen ist, die Bestimmungen des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Dezember 1972 geltenden Fassung so lange weiter anzuwenden sind, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten. Diese Übergangsbestimmung hat durch Art. I Abs. 1 Z. 3 lit. b der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz Eingang in das Dienstrecht der Landesbeamten gefunden. Es muß daher auch eine dem Art. III der 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle des Bundes analoge Regelung für diese Fälle in das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz aufgenommen werden.

Zu Art. II Abs. 2:

Gemäß Art. III Abs. 2 der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz sind die nicht als Verwendungszulagen gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 geltenden, nach der früheren Fassung dieses Gesetzes laufend gewährten Nebengebühren so lange weiter auszuzahlen, bis über den Anspruch oder die Ge-

währung von Nebengebühren nach den durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz neu geregelten Bestimmungen des Gehaltsgesetzes entschieden wurde.

Mit der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, daß solche weiter gezahlten „alten Nebengebühren" nach den vor dem 1. Dezember 1972 geltenden nebengebührenrechtlichen Vorschriften zu beurteilen und die für die gleiche Zeit nach den neuen Bestimmungen gebührenden oder gewährten Nebengebühren nur soweit festzuhalten sind, als sie die erwähnten weiter gezahlten alten Gebühren übersteigen.

Zu Art. II Abs. 3:

Nach dem am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen O. ö. Nebengebührenzulagengesetz gebührt unter den in den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen auch für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll klargestellt werden, daß unter den anspruchsbegründenden Nebengebühren, die unter diese Bestimmungen fallen, die im § 2 Abs. 1 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgezählten Nebengebühren zu verstehen sind.

Zu Art. II Abs. 4:

Auch unter den gemäß § 5 Abs. 4 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes (in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes) angeführten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind, sofern sie für Zeiträume vor dem 1. Dezember 1972 bezogen wurden, selbstverständlich die Nebengebühren gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 in der bisher geltenden Fassung des Gesetzes zu verstehen. Dies gilt insbesondere auch für Nebengebühren, für die gemäß § 11 und (oder) § 12 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten erfolgt ist.

Zu Art. III:

Art. II Abs. 3 dient nur der Klarstellung von bereits geltenden Bestimmungen und soll daher gleichzeitig mit diesen (1. Jänner 1972) wirksam werden.

Die mit der gehaltsgesetzlichen Neuregelung der Nebengebühren im Zusammenhang stehenden Bestimmungen sollen — so wie diese Neuregelung selbst — am 1. Dezember 1972, die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 6 sowie des Art. II Abs. 4 zwecks Vermeidung von Härtefällen erst mit 1. Jänner 1978 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 15. März 1978

Schwarzinger
Obmann

Dr. Natzmer
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956,
6. Erschwerniszulagen nach § 19 des Gehaltsgesetzes 1956,
7. Gefahrenzulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956."

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag jeweils in jener Höhe zu entrichten, in der er den monatlichen Pensionsbeitrag vom Gehalt zu entrichten hat.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen."

3. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Wenn der Ruhegenuß unter Berücksichtigung einer Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ermittelt wird und dem Beamten eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gebührt, so ist jener Teil der Nebengebührenzulage, welcher auf anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 zurückgeht, um jenen Betrag zu kürzen, welcher dem im Ruhegenuß enthaltenen Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht."

4. Der bisherige Abs. 4 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(5)".

5. Im § 8 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß."

6. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 3 und 5 und des § 9 sind anzuwenden."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975 erlassen wird, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung so lange anzuwenden, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

(2) Nebengebühren, die gemäß Art. III Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975 nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Dezember 1972 als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung gestandenen Fassung weiter ausgezahlt werden, sind nach § 2 Abs. 1 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung zu beurteilen. Nebengebühren nach den §§ 16, 16 a , 17, 17 a, 17 b, 19 und 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975 sind nur soweit festzuhalten, als sie die entsprechenden, für die gleichen Zeiträume nach Art. III Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1975 weiter gezahlten Nebengebühren übersteigen.

(3) Unter den in den §§ 12 und 13 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind die im § 2 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung aufgezählten Nebengebühren zu verstehen. Dies gilt sinngemäß auch für Nebengebühren, für die eine Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 11 erfolgt, sofern die Nebengebühren für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1972 bezogen wurden.

(4) Unter den im § 5 Abs. 4 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 2 erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind die im § 2 Abs. 1 Z. 1 des O. ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung angeführten Nebengebühren zu verstehen, sofern sie für Zeiträume vor dem 1. Dezember 1972 bezogen wurden.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. II Abs. 3 mit 1. Jänner 1972;
2. Art. I Z. 1 sowie Art. II Abs. 1 und 2 mit 1. Dezember 1972;
3. Art. I Z. 2 bis 6 sowie Art. II Abs. 4 mit 1. Jänner 1978.